



**Bericht
des Stadtrates an
den Gemeinderat**

Nr. 22/2010

411.05

Auftrag Lucrezia Bernetta und Mitunterzeichnende betreffend

Mehr Sicherheit beim Polizeihandeln

Antrag

Der Auftrag sei abzulehnen.

Begründung

1. Rechtliche Grundlagen / Ist-Zustand

Für Mitarbeitende der Stadtpolizei ist bezüglich „Ausweispflicht, Legitimation“ Art. 10 des städtischen Polizeigesetzes vom 24. Februar 2008 (RB 411) verbindlich:

„Absatz 1:

Uniformierte Polizistinnen und Polizisten legitimieren sich auf Verlangen mit dem Dienstausweis, sofern es die Umstände zulassen. In der Regel tragen sie ein Namensschild.

Absatz 2:

Die Polizeiorgane in Zivil weisen sich bei jeder Amtshandlung aus, sofern es die Umstände zulassen.“

Die Beschriftung der Polizeiorgane mit Namensschildern ist im Beschluss der Konferenz der Kommandanten des Ostschweizer Polizeikonkordates vom 29. August 2000 festgelegt worden.

Im Auftrag von Lucrezia Bernetta und Mitunterzeichnende wird auf die grosse Eigenverantwortung jeder Polizistin und jedes Polizisten sowie auf Fehler oder gar kleine Übergriffe hingewiesen. Aufgrund ihrer grossen Bedeutung wurde diese Thematik in den letzten Jahren sowohl in der Ostschweizer Polizeischule als auch in den diversen Weiterbildungsmodulen „Fach-, Führungs- und Sozialkompetenz“ vermehrt behandelt. Insbesondere das Fach „Persönliche und zwischenmenschliche Kompetenz“ geniesst in der polizeilichen Aus- und Weiterbildung inzwischen einen hohen Stellenwert.



Auch bezüglich der Identifikation von Polizistinnen und Polizisten gilt bei der Stadtpolizei der Grundsatz der Transparenz. Die hohe Eigenverantwortung bei Amtshandlungen ist jeder Polizistin und jedem Polizisten bekannt. Fehlleistungen werden, ob mit oder ohne Beschwerde, aufgearbeitet und falls notwendig mit disziplinarischen oder strafrechtlichen Massnahmen sanktioniert. Die Identifikation von Polizistinnen und Polizisten basiert heute einerseits auf den erwähnten rechtlichen Grundlagen jedes Polizeikorps und andererseits auf der bewährten Praxis in den meisten Schweizer Polizeikorps. So gilt auch bei der Stadtpolizei folgendes Vorgehen:

- Uniformierte Polizistinnen und Polizisten tragen in der Regel das persönliche Namensschild gut sichtbar auf der linken Brustseite der Dienstbekleidung. Auf Verlangen wird zudem der offizielle Dienstausweis (mit Foto) gezeigt.
- Daneben stellen sich die Polizistinnen und Polizisten in der Regel bei ihren Amtshandlungen, insbesondere im sicherheits- und verkehrspolizeilichen Bereich (z.B. Personenkontrollen, Verkehrskontrollen) mündlich mit Vor- und Nachnamen, Polizeikorps und Grund der Kontrolle vor.
- Falls bei Einsätzen eine spätere gegenseitige Kontaktaufnahme möglich oder notwendig ist, wie zum Beispiel nach Terminabsprachen für Einvernahmen, Informationsaustausch usw. wird der betroffenen Person eine Visitenkarte der polizeilichen Sachbearbeiterin bzw. des polizeilichen Sachbearbeiters mit Name, Vorname, Polizeikorps und dienstlicher Telefon-Nummer überreicht.
- Bei Amtshandlungen in Zivil weisen sich die Polizistinnen und Polizisten mit dem Dienstausweis aus, sofern es die Umstände zulassen.

Die Ausnahmen bezüglich des Tragens des Namensschilds bzw. des Vorweisens des Dienstausweises in Zivil betreffen insbesondere Einsätze der Spezialeinheiten (Ordnungsdienst, Diensthundeführer, Grenadiere), die in der Regel in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei geleistet werden. Um allfällige Repressalien gegen einzelne Polizistinnen oder Polizisten zu vermeiden, ist dies unbedingt erforderlich. Dennoch können auch in diesen Einsätzen die im Einsatz stehenden Polizistinnen und Polizisten jederzeit eruiert werden. Dies kann entweder aufgrund der Dienstpläne (Monats-, Tages- und Nachtplan), Einsatzbefehle und Einsatzdispositive oder - nach einem Einsatz - mit Hilfe des detaillierten Polizeijournals und der Tätigkeitsberichte erfolgen. Die für eine sachliche, zeitliche und personelle Rekonstruktion wichtigen und detaillierten Einträge im Polizeijournal können von den Sachbearbeitenden weder gelöscht noch verändert werden.



Bei Einsätzen im sogenannten unfriedlichen Ordnungsdienst (z.B. Demonstrationen) kann aufgrund der hierarchischen Einteilung der Einsatzgruppen, welche im entsprechenden Einsatzbefehl bzw. Einsatzdispositiv aufgeführt sind, ermittelt werden, welche Polizistin bzw. welcher Polizist zu welcher Zeit in welcher Gruppe an welcher Örtlichkeit mit welchem Auftrag im Einsatz stand. Zudem wird im unfriedlichen Ordnungsdienst mit internen Nummerierungen gearbeitet, anhand derer bei Bedarf die im Einsatz stehenden Personen nach Ort, Zeit, Tätigkeit und Vorfall bestimmt werden können. Damit können Polizistinnen und Polizisten für ihre Handlungen zur Rechenschaft gezogen werden. Je nach Vorfall kann diese Praxis aber auch zu einer Entlastung führen.

2. Erfahrungen aus polizeilicher Sicht

Die beschriebene Praxis hat sich erst vor wenigen Jahren in der Schweizer Polizeilandschaft durchgesetzt. Die diesbezüglichen Erfahrungen der Stadtpolizei hinsichtlich dieser Praxis sind durchwegs positiv. Bei Beschwerden, Reklamationen, Anfragen oder Abklärungen von direkt betroffenen Personen, Partnerorganisationen oder auch Untersuchungsbehörden konnten die im Einsatz stehenden Polizeikräfte in allen Fällen unverzüglich eruiert werden.

Bei jährlich rund 3'000 polizeilichen Einsätzen bearbeitet die Stadtpolizei durchschnittlich fünf bis acht Beschwerden. In wenigen Fällen waren bisher disziplinarische Massnahmen notwendig; strafrechtliche Verurteilungen von Polizistinnen und Polizisten blieben seit über 15 Jahren aus.

3. Schlussfolgerung

Die Polizistinnen und Polizisten der Stadtpolizei weisen sich bei ihren Amtshandlungen in der Regel mittels Namensschild (auf der Uniform) oder polizeilichem Dienstausweis aus. Zudem stellen sie sich, insbesondere bei sicherheits- und verkehrspolizeilichen Kontrollen, mündlich mit Vorname und Name, Polizeikorps und Grund der Kontrolle vor und händigen bei Bedarf der betroffenen Person eine Visitenkarte aus. In den wenigen Ausnahmefällen, vor allem bei Einsätzen der Spezialeinheiten, können die im Einsatz stehenden Polizistinnen und Polizisten mittels verschiedener Unterlagen (Dienstplan, Einsatzbefehl, Polizeijournal usw.) jederzeit eruiert werden. Aus diesen Ausführungen geht hervor, dass das Anliegen in der Praxis bereits umgesetzt ist.



Aufgrund dieser Ausführungen beantragt Ihnen der Stadtrat, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, den Auftrag abzulehnen.

Chur, 1. März 2010

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Christian Boner

Markus Frauenfelder

Aktenauflage

- Polizeigesetz der Stadt Chur vom 24. Februar 2008 (PG; RB 411)
- Beschluss der Kommandantenkonferenz „Tragen von Dienstkleidungen“ vom 29.08.2000
- Muster Dienstbekleidung mit Namensschild, Polizeiausweis, Visitenkarte
- Muster (Polizei-)Journal, Tagesplan, Tätigkeitsbericht

Auftrag

Eingereicht anlässlich der Gemeinderatssitzung
vom 17. Dezember 2009

M. Frauenfelder Stadtschreiber

Mehr Sicherheit beim Polizeihandeln

Die Churer Stadtpolizei geniesst wie eine Umfrage aus den Medien zeigt, höchstes Ansehen in Chur. Sie erfüllt ihre Aufgaben gut. Die Bevölkerung kann sich auf ihre Polizei verlassen. Das ist sehr lobenswert. Allerdings setzt das polizeiliche Gewaltmonopol grosse Eigenverantwortung der Einzelnen voraus. Fehler oder gar kleine Übergriffe sind schnell passiert. Tritt solch ein Fall ein, wissen Betroffene meist nicht, an wen sie sich wenden sollen und wo sie sich Hilfe holen können. Meist ist man sich über die eigenen Rechte auch nicht ganz im Klaren.

Um diesen Problemen entgegen zu wirken, soll jede Polizistin und jeder Polizist der Stadtpolizei den von Amtshandlungen betroffenen eine ‚Visitenkarte‘ abgeben, auf welcher der ganze Name, sowie eine Telefonnummer für eine allfällige Nachfrage oder Beschwerde zu lesen ist.

Diese Massnahme dient dem Wohle der Churer Bevölkerung und der Polizei. Nur eine Polizei, die sich auch mit ihren eigenen Problemen auseinander setzen muss, kann sich verbessern. Nur eine Bevölkerung, die weiss, dass jedeR Betroffene im Einzelfall nicht allein gelassen wird, fühlt sich wirklich sicher.

Der Stadtrat wird bei Überweisung beauftragt, dafür zu sorgen, dass die Churer Polizei verpflichtet wird die ‚Visitenkarte‘ im oben genannten Sinn zu verwenden.

Chur, 17. Dezember

Lucrezia Bernetta

L. Bernetta

[Signature]

[Signatures]
R. Cwyn
T. G. He